

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 266/08 B

L 15 U 71/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 132/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht fehlt es an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Nach der Beschwerdebegründung ist mit Schriftsatz vom 25.6.2008 die Einholung eines weiteren Gutachtens sowohl beantragt als auch "angeregt" worden. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, dass es sich hierbei nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Unabhängig davon ist das Übergehen eines Beweisantrags nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt wiederholt worden sein, in dem feststand, dass das LSG von sich aus Ermittlungen nicht mehr durchführen würde (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31*). Dass der Kläger bis zuletzt einen ggf mit Schriftsatz vom 25.6.2008 gestellten Beweisantrag aufrechterhalten hätte, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.
- 4 Die im Zusammenhang mit der behaupteten Unterlassung einer weiteren Sachverhaltsaufklärung gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Ebenso wenig wie eine wegen unzureichender



Darlegung eines prozessordnungsgemäß gestellten Beweisantrags unzulässige Amtsermittlungsrüge über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 111 Abs 2 SGG) zulässig wird (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*), kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör und fairen Verfahren erweitert werden (*vgl BSG Beschluss vom 21.8.2008 - B 2 U 278/07 B mwN*).

- 5 Soweit der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde einen Verstoß des LSG gegen § 153 Abs 4 SGG rügt, hat er nicht im Einzelnen dargetan, dass seitens des LSG ein Ermessensfehlergebrauch vorlag. Eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG ist nur zu beanstanden, wenn die Verfahrensweise des LSG auf sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung beruht (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 mwN*). An Ausführungen hierzu fehlt es.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

